

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Vorbemerkung

Soweit in der nachstehenden Satzung der Begriff „Bürgermeister“ verwendet wird, ist damit das Amt als solches gemeint und der Begriff ist daher geschlechtsneutral zu verstehen. Sinngemäß gilt dies auch für den Begriff „Gemeinderat“, soweit nicht das gesamte Gremium gemeint ist.

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, -Umwelt und Werkausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in Abs. 1 Buchstabe a) - c) genannten Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) ¹Gemeinderat, der Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss sowie der Bauausschuss können für bestimmte Aufgaben bzw. Projekte Arbeitsgruppen (§ 10a GeschOG) bestellen. ²Die Arbeitsgruppen können durch die erste Bürgermeisterin oder durch einfache Mehrheit im Gremium bestellt werden. Die Arbeitsgruppen sollen beschließenden Gremien oder dem Plenum zuarbeiten. ³Ist die Aufgabe, für die sie bestellt wurden, erfüllt, erlischt stillschweigend ihre Einrichtung wieder. ⁴Dabei führt die erste Bürgermeisterin grundsätzlich den Vorsitz. ⁵Solche Arbeitsgruppen bestehen aus der ersten Bürgermeisterin und den für den jeweiligen Zweck notwendigen Gemeinderatsmitgliedern, deren Zahl durch Beschluss festgelegt wird. ⁶Bei Bedarf können zusätzliche Fachleute beigezogen werden.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit nachfolgende monatliche Entschädigung:

a) 35,- € Grundentschädigung

b) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zu der unter a) gewährten Grundentschädigung eine weitere Grundentschädigung von 35,-€ sowie pro Fraktionsmitglied eine Entschädigung in Höhe von 5,- €. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Personen.

(3) Weiter erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderäte

a) für jede Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld von 30,-€, wenn sie nachweislich daran teilgenommen haben.

b) 30,-€ Entschädigung, wenn sie im Auftrag des Bürgermeisters an sonstigen Sitzungen, Besprechungen oder Veranstaltungen teilgenommen haben. Dies gilt nicht für die weiteren Bürgermeister, wenn sie im Auftrag des Bürgermeisters als dessen Vertreter daran teilgenommen haben.

- c) 30,-€ Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen; diese Entschädigung wird für höchstens 25 derartige Sitzungen pro Jahr gewährt. Mindestens zwei Mitglieder müssen an den Fraktionssitzungen teilgenommen haben.

(4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der/die zweite – dritte – Bürgermeister/in ist Ehrenbeamter/in.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Haar, den 08.12.2014


Gabriele Müller
Erste Bürgermeisterin